

Der obligatorische Beitritt des B. L. V. zur Krankenkasse für den Kanton Bern

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Korrespondenzblatt des Bernischen Lehrervereins = Bulletin de la Société des instituteurs bernois**

Band (Jahr): **14 (1912-1913)**

Heft 7

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-242132>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

gut, 5 als mangelhaft, 10 als unbefriedigend, während 7 ausweichenden Bericht geben.

b. Apparate für das Feldmessen: Bericht geben 91 Schulen. Davon sind 62 mit den nötigen Apparaten versehen, 3 nur mangelhaft und 25 gar nicht. Eine Schule antwortet ausweichend. Die 25 Schulen, die über keine Apparate zum Feldmessen verfügen, verteilen sich auf die Landesteile wie folgt: Oberland 4, Mittelland 4, Emmental 3, Oberraargau 3, Seeland 4, Jura 7.

c. Schränke: 69 Schulen sind mit den nötigen Schränken zum Aufbewahren der Karten, Apparate, Tabellen etc. wohl versehen, 15 nur mangelhaft und 12 ungenügend oder gar nicht. 5 Schulen schweigen sich über diesen Punkt aus.

d. Wandschmuck: Es antworten 93 Schulen. 44 melden genügenden Wandschmuck, 27 teilweisen, 20 ganz unbefriedigenden und zwei sagen, sie besäßen Wandschmuck, ohne auf nähere Details einzugehen. Vorhanden sind meist geschichtliche und geographische Bilder, Künstlersteinzeichnungen, in neuerer Zeit auch Plakate.

IX. Allgemeine Bemerkungen.

Viele Kollegen fanden die Art der Fragestellung als zu sehr ins Detail gehend, wie schon Eingang erwähnt wurde. Feste, jährliche Kredite für Anschaffungen bestehen nur in den Städten, auf dem Lande beschliessen die Kommissionen von Fall zu Fall, hier etwas liberaler, dort etwas knauseriger, je nach dem Stand der Gemeindefinanzen und dem Grade der Schulfreundlichkeit. Versuche der Lehrerschaft an Landsekundarschulen, bestimmte, jährliche Kredite zu Anschaffungen zu erhalten, hatten wenig Erfolg. Viel benützt wird die Sammlung der permanenten Schulausstellung in Bern.

état normal dans 75 écoles, défectueux dans 5, non satisfaisant dans 10; 7 établissements ne donnent que des renseignements vagues.

b. Appareils d'arpentage. 91 écoles ont adressé des renseignements. 62 d'entre elles sont pourvues du matériel nécessaire, 3 possèdent un matériel insuffisant et 25 n'ont aucun appareil. Ces 25 dernières se répartissent comme suit: Oberland 4, Mittelland 4, Emmental 3, Haute-Argovie 3, Seeland 4, Jura 7.

c. Armoires. 69 écoles sont pourvues des armoires nécessaires pour la conservation des cartes, appareils, tableaux, etc., 15 ont des armoires défectueuses et 12 ne disposent que d'armoires insuffisantes ou n'en ont pas du tout. 5 écoles n'ont pas répondu à la question.

d. Décoration des salles d'école. Sur 93 écoles, 44 ont une décoration suffisante, 27 une décoration partielle et 20 sont insuffisamment pourvues. Deux écrivent qu'elles possèdent des tableaux, mais n'entrent dans aucun détail. On rencontre surtout des tableaux historiques et géographiques, des dessins artistiques et, depuis quelque temps, aussi des affiches-réclames.

IX. Observations générales.

Beaucoup de collègues ont trouvé que les questionnaires entraient dans trop de détails, comme nous l'avons déjà relevé plus haut. Des crédits fixes annuels n'existent que dans les villes. A la campagne, les commissions discutent chaque cas particulier. Ici on est assez large, là plutôt avare, selon l'état des finances communales et le degré de faveur dont jouit l'école. Les tentatives faites à la campagne par les professeurs, aux fins d'obtenir un crédit fixe annuel pour acquisitions, ont eu fort peu de succès. Les collections de l'Exposition scolaire permanente de Berne sont fortement mises à contribution.

Bernischer Lehrerverein.

Der obligatorische Beitritt des B. L. V. zur Krankenkasse für den Kanton Bern.

Die Sektionen Bern-Stadt und Biel haben bereits Stellung genommen. Wie lauten ihre Beschlüsse? Die Sache ist nicht genügend abgeklärt, nicht reif zur Behandlung; es fehlen die festen Prämienansätze: darum Rückweisung an den K. V. Im weitern wird die Veranstaltung einer Enquete verlangt über:

1. Das Alter sämtlicher Mitglieder und Familienangehörigen.
2. Welche Mitglieder zurzeit in einer Krankenkasse versichert sind und in welcher.
3. Ob eine Lehrerkrankenkasse gewünscht wird.
4. Wie viele Familienangehörige eventuell dieser Kasse beitreten könnten.

Gewiss ist es richtig, dass nur auf Grundlage einer solchen Enquete über die Gründung einer eigenen Lehrerkrankenkasse in rationeller Weise verhandelt werden kann; aber ebenso gewiss ist die Tatsache, dass die Umfrage selbst und die Verarbeitung des gewonnenen Materials durch einen Versicherungstechniker den B. L. V. ein schweres Stück Geld kosten würde. Neben dem Kostenpunkt kommen noch andere Gründe in

Betracht, welche den K. V. veranlassen, von einer Enquete abzusehen; sie sollen weiter unten erörtert werden.

Der Zentralvorstand des S. L. V. hat zum Studium der Lehrerkrankenkasse eine dreigliedrige Kommission eingesetzt, welcher auch der Initiant, Herr Fawer in Nidau, angehörte. Diese stellte nach reiflicher Erwägung aller Gründe pro und contra am 29. Juni 1912 in Solothurn der Delegiertenversammlung den einstimmig gefassten Antrag, es sei auf die Gründung einer Lehrerkrankenkasse für den S. L. V. hauptsächlich der grossen Schwierigkeiten und Risiken wegen nicht einzutreten. Als Abhaltungsgründe kommen in Betracht: die unsichere und schwierige gegenseitige Kontrolle wegen der allzu grossen Ausdehnung des Gebietes und der weiten Entfernung der Versicherten. Das Obligatorium wäre nicht wohl möglich, weil dem S. L. V. auch Nichtlehrer angehören; zudem würden sich die bei andern Krankenkassen versicherten Mitglieder nur ungern zum Beitritt bewegen lassen. Der Gründung einer Lehrerkrankenkasse sollte ferner eine einheitliche Regelung der Stellvertretungskassen in allen kantonalen Sektionen vorangehen. Ungeahnte Schwierigkeiten werden sich auch bei der Einführung der Frauen- und Kinderversicherung einstellen, weil die notwendigen Erfahrungen erst gemacht werden müssen. Berufskrankenkassen erweisen sich als weniger leistungsfähig und sind namentlich zur Zeit von Epidemien gefährlichen finanziellen Schwankungen ausgesetzt.

Die ältern Mitglieder müssten zu bedeutend höhern Beiträgen verpflichtet werden als die jüngern. In den grossen Volkskrankenkassen macht sich der finanzielle Ausgleich viel leichter. Der Reservefonds, welcher diesen Ausgleich sichert, müsste für die Lehrerkrankenkasse durch erhöhte Einzahlungen der versicherten Lehrer und Lehrerinnen erst geäufnet werden. Es liegt auf der Hand, dass die grosse Mehrzahl dieser Gegenstände auch für eine bernische Lehrerkrankenkasse in Betracht fällt. Mit Recht wurde besonders hervorgehoben, dass der Lehrerstand seine eigenen Interessen auch fördere, wenn er sich wie bis dahin durch treue Mitarbeit in den Dienst der öffentlichen Sache stelle. Absonderungstendenzen charakterisieren sich als antisozial, stören das gute Einvernehmen mit der übrigen Bevölkerung und führen zur Entfremdung. Die Delegiertenversammlung stimmte hierauf einem Antrage zu, einen definitiven Beschluss betreffend Gründung einer schweizerischen Lehrerkrankenkasse zu verschieben bis nach dem Inkrafttreten des eidgenössischen Gesetzes über die Kranken- und Unfallversicherung. Den kantonalen Lehrer-

verbänden soll es nach freiem Ermessen anheimgestellt bleiben, die Angelegenheit weiter zu verfolgen, eventuell zu fördern.

Der K. V. des B. L. V. hat sich seither im Bewusstsein seiner Verantwortlichkeit dem Gesamtverein gegenüber in jeder Sitzung mit der hochwichtigen Frage befasst. Er liess sich namentlich leiten von der Sorge um das Wohl der ältern und ältesten unserer Vereinsmitglieder, die bei der Lehrerversicherungskasse übergangen werden mussten und die gegenwärtig und wohl auch in Zukunft bei den Krankenkassen verschlossene Türen finden.

Wir sind aber auch verpflichtet, uns um die gesundheitlich Schwachen zu bekümmern, die durch die Anstrengungen unseres Berufes, durch die Disziplin und allerlei Nebenarbeiten, die ihnen die ökonomische Not aufzwingt, vorzeitig aufgerieben werden.

Der Gesundheitszustand der Lehrerschaft hat sich verschlechtert, die durchschnittliche Lebensdauer nimmt ab, die Krankheiten aber sind in Zunahme begriffen; das beweisen unsere erhöhten Einzahlungen in die Stellvertretungskasse, die infolge starker Inanspruchnahme selten bei Geld ist und öfters sogar durch den Bestand der Darlehens- und Unterstützungskasse gespiesen werden muss.*) Die Lehrerschaft wird von selbst dazu geführt, für die Erhaltung der Gesundheit vermehrte Sorge zu tragen. Die Anforderungen, welche man an uns stellt, werden von Jahr zu Jahr gesteigert, die Arbeitslast wird grösser, die Lebenshaltung teurer und der Kampf um die Existenz bedingt eine erhöhte Anspannung der Kräfte, der viele unter uns nicht gewachsen sind.

Der K. V. hat sich sozusagen in jeder Sitzung mit Unterstützungs- und Darlehensgesuchen von Mitgliedern zu befassen, die durch Krankheit in Notstand geraten sind und ohne fremde Hilfe nicht imstande wären, sich finanziell über Wasser zu halten. Und gerade im Hinblick auf die gesundheitlich Schwachen und diejenigen Kollegen und Kolleginnen, denen es silberweiss vom Scheitel leuchtet, zeigt sich das schöne Entgegenkommen der Krankenkasse im hellsten Lichte. Sämtlichen Mitgliedern unseres Vereins wird die Aufnahme gewährt ohne Rücksicht auf Gesundheitszustand und Alter.

Nun ist es für den K. V. eine besondere Freude, die Vereinsmitglieder davon in Kenntnis zu setzen, dass das Zentralkomitee der Krankenkasse beabsichtigt, für den B. L. V. noch weitere Vorteile zu erwirken. Diejenigen Lehrer und Lehrerinnen,

*) Die Stellvertretungskosten betragen 1905/06 noch Fr. 12,856.50, im Geschäftsjahr 1911/12 aber Fr. 18,289.05. Die Steigerung beträgt also volle 42%.

welche das 40. Altersjahr überschritten haben, sollen nicht zu höhern Monatsbeiträgen verpflichtet werden als die Kassenmitglieder, welche im Alter von 36—40 Jahren eingetreten sind, nach den gegenwärtigen Statuten zu 90 Rp. für den Monat. Kein Zweifel, wir haben dieses über Erwarten günstige Anerbieten zum nicht geringen Teil unsern in der Krankenkasse in so uneigennütziger Weise wirkenden Kollegen zu verdanken. Wenn diese zu einer so hervorragenden Geltung gelangten (nahezu die Hälfte des Zentralkomitees besteht aus Lehrern), wieviel mehr müsste der grosse B. L. V., der die Lehrerschaft der Primar- und Sekundarschule des ganzen Kantons umfasst, durch den Gesamtbeitritt zur Krankenkasse an Einfluss und Ansehen gewinnen! Ja, wir wollen uns in der Frage der Krankenversicherung nicht trennen, sondern beieinander bleiben, am gleichen Ort und in gleichem Sinne wirken. Und niemand im Volk wird uns so viel Verständnis und Unterstützung entgegenbringen wie gerade die Leute der Krankenkasse, wenn wir folgende hygienischen Forderungen aufstellen:

1. dass nur gut gelüftete Schulzimmer mit Zulassung von möglichst viel Sonne geduldet werden;
2. dass in Zukunft die Böden der Schulzimmer aus Parkett und nicht aus schlecht schliessenden Riemenladen, welche die Staubinfektion in hohem Masse begünstigen, erstellt werden;
3. dass der Staat beim Ausbruch epidemischer Kinderkrankheiten, welche zu einer Schliessung der Schulen führen, die Kosten der Desinfektion übernehme;
4. dass sich jedes Dorf eine Volksbadeeinrichtung schaffe.

Der B. L. V. erreicht durch das Obligatorium ein doppeltes Ziel. Einmal werden diejenigen Mitglieder, denen die Aufnahme in die Krankenkasse versagt bliebe, die kränklichen und ältesten unter uns, der Versicherung teilhaftig, und dann werden wir als Pioniere das grosse soziale Werk der Krankenversicherung bis in die entlegensten Winkel unseres Heimatkantons verbreiten, und dieser Initiative darf sich der B. L. V. in alle Zeiten rühmen. Ohne Obligatorium erreichen wir so viel wie nichts. Unbekümmert und interesselos wird man gerade da im alten Zustand verharren, wo die Einführung der Krankenversicherung am allernotwendigsten wäre.

Der K. V. soll sich aber in Zukunft bei einlaufenden Unterstützungsgesuchen, wenn als Ursache des eingetretenen Notstandes Krankheit angeführt wird, darüber Gewissheit verschaffen, ob der Gesuchsteller der Krankenversicherung

beigetreten ist. Sollte wirklich der B. L. V. den grossen Entschluss fassen und den Beitritt zu der Krankenkasse für den Kanton Bern obligatorisch erklären, so zeigt er sich damit vollkommen auf der Höhe seiner Aufgabe. Die Schweiz steht in dieser Beziehung gegenüber ihren Nachbarstaaten im Zeichen des Rückstandes. Dort ist man zur Zwangsversicherung geschritten; bei uns beruhen die Krankenkassen auf dem Grundsatz der Freiwilligkeit. Was dem Gesetz fehlt, suchen gemeinnützige Vereine durch freiwillige, opferfreudige Tat herbeizuführen. Bald wird ein edles Wirken beginnen, um die Krankenversicherung in den untersten Schichten des Volkes zu verbreiten. Was ihr den Geringsten tut, das habt ihr mir getan.

* * *

In den folgenden statistischen Tabellen ist unter *a* ersichtlich, wie die Zahl der Krankheitstage mit dem zunehmenden Alter steigt. Die Tabelle *b* gibt für die angeführten Altersstufen die Jahresprämie an, welche entrichtet werden müsste, um ein tägliches Krankengeld von Fr. 1 zu erhalten. Auf einen Sechzehnjährigen entfallen durchschnittlich per Jahr 6,87 Krankheitstage, und die entsprechende Jahresprämie beträgt Fr. 7.14. Auf einen Sechzigjährigen kommen 16,12 Krankheitstage und die Jahresprämie wächst an auf Fr. 19.56.

Alter Jahre	<i>a</i>	<i>b</i>
	Krankheitstage	Jahresprämie Fr.
16	6,87	7.14
20	5,39	7.33
25	4,85	8.02
30	5,41	8.98
35	6,48	10.07
40	7,24	11.30
45	7,96	12.89
50	9,82	15.04
55	12,92	17.27
60	16,12	19.56
65	19,32	21.88
70	22,59	24.25

Aus diesen Tabellen geht mit aller Deutlichkeit hervor, dass die Krankenkasse für den Kanton Bern in Bezug auf unsere ältesten Vereinsmitglieder eine überaus günstige Offerte stellt. Ein Siebzjähriger mit 22,59 jährlichen Krankheitstagen wird hinsichtlich seiner Leistungen an die Kasse einem Sechsdreissjährigen mit 6,67 Krankheitstagen gleichgestellt. Sie verlangt von ihm einen Monatsbeitrag von 90 Rp., das ergibt eine Jahresprämie von 12×90 Rp. = Fr. 10.80, und für diese jährliche Leistung übernimmt die Krankenkasse alle Kosten für ärztliche

Behandlung und Arznei vom ersten Krankheits-tage an während mindestens 180 Tagen im Laufe von 360 aufeinanderfolgenden Tagen.

Nach Tabelle *b* sollte ein Siebzigjähriger, gestützt auf versicherungstechnische Berechnungen, zu einer Jahresprämie von Fr. 24.25 verpflichtet werden, d. h. zu einem mehr als doppelt so hohen Betrag, als die Krankenkasse beansprucht. Wahrlich, ein solches Entgegenkommen verdient unsere vollste Würdigung!

Wir haben in unserm Lehrerverein eine Stellvertretungskasse eingerichtet und schützen uns dadurch gegen Lohnausfall. Art. 27 des Primarschulgesetzes bestimmt, dass die Kosten für Stellvertretung von Kanton, Gemeinde und Lehrer zu gleichen Teilen getragen werden. Ohne Stellvertretungskasse hätte jeder erkrankte Lehrer den letzten Drittel der Stellvertretungskosten ganz aus seiner Besoldung zu bestreiten. Um diese Einbusse an Lohn, welche das erkrankte Mitglied erleidet, zu mildern, haben wir unsere Stellvertretungskasse gegründet. Die Gesamtheit steht für den Einzelnen ein und der uns zufallende Drittel der Stellvertretungskosten wird von allen Kollegen und Kolleginnen der Primarschule gemeinsam getragen. Nun wird mit Eifer und Zähigkeit der Antrag verfochten, unsere Stellvertretungskasse weiter auszubauen und mit einer Krankenkasse im Sinne des eidgenössischen Versicherungsgesetzes zu verbinden. Also würden zu unsern Stellvertretungsbeiträgen, die wir halbjährlich an die Kasse abgeben, in Zukunft auch die Bundesbeiträge und die von den Mitgliedern zu leistenden Prämien für die Krankenversicherung fließen. Es liegt aber auf der Hand, dass nach § 27 des Primarschulgesetzes für die Stellvertretungskasse eine gesonderte Rechnung geführt werden muss. Das verlangt der Bund auch für die Krankenkasse. Die beiden Kassen lassen sich überhaupt nicht vereinigen, weil die eine nach kantonalen, die andere aber nach eidgenössischen Vorschriften geregelt ist. Es ist Sache des Bundes, die Krankenkassen zu subventionieren. Kanton und Gemeinde unterstützen die Stellvertretung. Ein Aufgehen unserer Stellvertretungskasse in einer Lehrerkrankenkasse könnte unter Umständen die Kantons- und Gemeindegeldsubvention in Frage stellen. Lassen wir daher unsere Stellvertretungskasse, wie sie ist!

Mit welchen Gründen rechtfertigt der K. V. seinen Entschluss, die verlangte Enquete nicht zu veranstalten? Einmal deswegen, weil dem B. L. V. durch das Anerbieten der Krankenkasse Gelegenheit geboten ist, unter wirklich günstigen Bedingungen der Wohltat der Krankenversicherung teilhaftig zu werden, und zum andern, weil er die erforderlichen Auslagen viel lieber einem

bessern Zweck zuwenden möchte: der Unterstützung unserer bedürftigen Vereinsmitglieder. Auf Jahre hinaus könnten ihnen die Versicherungsbeiträge abgenommen werden. Zu allem dem würde sich der B. L. V. durch die Gründung einer eigenen Krankenkasse eine gewaltige Arbeitslast aufbürden. Von unsern Vereinsvorständen würden wir sobald keine Klagen über Arbeitslosigkeit zu hören bekommen. Wir hätten die Verwaltung einzurichten, mit den Aerzten Verträge abzuschliessen, Krankenbesucher zur gegenseitigen Kontrolle zu bestimmen, Statuten und Reglemente zu entwerfen und was der Dinge mehr sind. Namentlich die Kontrolle würde uns bei der grossen Ausdehnung des Gebietes und der weiten Entfernung der Versicherten grosse Mühe und Schwierigkeiten bereiten. Es ist sehr zu bezweifeln, ob 10 % unserer Einzahlungen für die Verwaltungskosten ausreichen würden.

Bequemer, einfacher und billiger als die Versicherung für Krankenpflege gestaltet sich die Versicherung für Krankengeld. Wollten wir aber die Krankenpflege aufgeben, dann hätten unsere Kollegen und Kolleginnen in abgelegenen Ortschaften allen Grund zu einem lauten Protest. Es kann ihnen nicht gleichgültig sein, zu welcher Versicherungsart wir uns entschliessen.

Erkrankt z. B. der Lehrer im Schulhaus auf der «Hogeregg», das 1000 Meter über Meer und 2½ Stunden von der nächsten ärztlichen Niederlassung entfernt liegt, so wird er unter Fr. 10 für die Anrufung des Arztes nicht wegkommen. Ist seine Gesundheit in einer Woche wieder hergestellt, so wird er nur Fr. 4 Krankengeld beziehen können, weil die ersten drei Krankheitstage nicht vergütet werden. Mit diesen Fr. 4 lassen sich die Arztrechnung und die Medikamente nicht begleichen; es wird wohl ein dreifach so hoher Betrag erforderlich sein. Aus diesem einen Beispiel ergibt sich, dass die Versicherung für Krankenpflege für uns weit wertvoller ist; die Kasse übernimmt vom ersten Krankheitstage an sämtliche Kosten für Arzt und Arznei.

Was den Mitgliedern frommt, muss die Kasse durch vermehrte Leistungsfähigkeit aufbringen. Ein Blick auf den trostlosen Vermögensbestand unserer Stellvertretungskasse lehrt uns zur Genüge, dass die Lehrerkrankenkasse durch unausgesetzte Inanspruchnahme bis zur Erschöpfung erhalten müsste. Ein erhofftes Eldorado liesse sich nicht hervorzaubern.

Wie wollten wir ferner, um von den Kompliziertheiten zu reden, die Frauen- und Kinderversicherung in unserer ausgebauten Stellvertretungskasse unterbringen, da sie doch mit Stellvertretung nichts zu tun hat? Zu guter Letzt hätten wir auch noch ein halbes Tausend

Mittellehrer, die für sich ebenfalls eine Stellvertretungskasse eingerichtet haben, in unserer ausgebauten Stellvertretungskasse gegen Krankheit zu versichern. Das Gute liegt so nah!

Treten wir der kantonalen Krankenkasse bei, dann sind wir aller Verwaltungs- und Rechnungssorgen, der vielen Schreibereien, «Läufe und Gänge» enthoben und von jeglicher Kompliziertheit befreit; auch könnte die gefährliche Klippe des Schwabenalters glücklich umschifft werden. Mit 40 Jahren ist der Höhepunkt des Lebens überschritten; es geht auf die andere Seite, und wer sich da noch versichern will, sei es Renten-, Lebens- oder Krankenversicherung, muss mit dem Geldbeutel nachhelfen.

Die kantonale Krankenkasse würde gewiss auch unsere Ehegatten und Kinder zu den gleich günstigen Bedingungen und «ungeschaut», d. h. ohne ärztliche Untersuchung und Berücksichtigung des Alters, aufnehmen, wenn der B. L. V. den obligatorischen Beitritt beschliesst. Im gegenwärtigen Zeitpunkt ist es ihr unmöglich, feste Prämienansätze aufzustellen und in die neuen Statuten aufzunehmen. Das Versicherungsgesetz bringt eine tief eingreifende Neuordnung der Verhältnisse, und die Folgen von Freizügigkeit, Frauen- und Kinderversicherung, Wochenbettunterstützung etc. können zur Stunde nicht übersehen und ermittelt werden. Da die Krankenkasse nicht den Zweck verfolgt, Kapitalien anzuhäufen und auf Gewinn zu arbeiten — Dividenden werden keine ausbezahlt —, wird sie *die Prämien so niedrig als möglich* halten. Nicht der Geschäftssinn, sondern das Wohl der Allgemeinheit ist der vorherrschende Gedanke. Der B. L. V. tut wohl daran, unter kluger Ausnutzung günstiger Zeitumstände in die dargebotene Hand einzuschlagen. Es wäre wirklich zu bedauern, wenn das angeknüpfte Band durch unbegründete Zweifel zerrissen werden sollte. Der K. V. empfiehlt den Sektionen die nachstehenden Anträge aus vollster Ueberzeugung zur Annahme. Der obligatorische Beitritt zu der

Krankenkasse für den Kanton Bern wird eine der ersten Ruhmestaten des B. L. V. sein und bleiben.

Die Anträge lauten:

1. Der B. L. V., in der Absicht, seine Mitglieder gegen die ökonomischen Folgen der Krankheit zu schützen und an der Hebung der Volksgesundheit tätigen Anteil zu nehmen, beschliesst, die Versicherung gegen Krankheit für seine sämtlichen Mitglieder obligatorisch zu erklären.
2. Dieses Obligatorium bezieht sich ausdrücklich nur auf die Versicherung für Krankenpflege, d. h. auf die Uebernahme der Arzt- und Arzneikosten durch die Krankenkasse.
3. Es steht den Mitgliedern frei, sich neben der Versicherung für Krankenpflege auch noch für ein tägliches Krankengeld von Fr. 1 zu versichern. (Bis zu diesem Betrag ist eine Uebersicherung ausgeschlossen.)
4. Die Sektion N. des B. L. V. erklärt sich für den obligatorischen Beitritt zu der Krankenkasse für den Kanton Bern unter dem Vorbehalt, dass diejenigen Lehrer und Lehrerinnen, welche das 40. Altersjahr überschritten haben, nicht zu höhern Monatsbeiträgen verpflichtet werden dürfen als die Kassenmitglieder, welche im Alter von 36—40 Jahren eingetreten sind, nach den gegenwärtigen Statuten zu 90 Rp. für den Monat.

Die Sektionen Bern-Stadt und Biel werden freundlich eingeladen, noch einmal auf die Frage zurückzukommen. Wenn auch die festen Prämienansätze nicht vorliegen, so ist doch in Antrag 4 ihre obere Grenze bestimmt. Im Laufe des Winters wird sich noch diese und jene Unklarheit beseitigen lassen, so dass die Delegiertenversammlung im April 1913 auf sicherer Basis ihre Beschlüsse fassen kann.

Der Kantonalvorstand.

Observation. — La traduction française de l'article précédent paraîtra dans le prochain numéro du Bulletin.

Chronik des Kantonalvorstandes.

Kantonalvorstand, 5. Oktober.

1. Mitteilungen des Präsidenten.

a. *Naturalienwesen*: Das Kreisschreiben der Unterrichtsdirektion im Amtlichen Schulblatt vom 1. Oktober 1912 wird der Lehrerschaft grosse Dienste leisten im Kampfe um bessere Zustände im Naturalienwesen. Es wird beschlossen, 3000 deutsche und 1000 französische Separatabzüge des Kreisschreibens erstellen zu lassen und dieses Material auf dem Sekretariat zu Handen der Interessenten zu deponieren.

Chronique du Comité cantonal.

Comité cantonal, 5 octobre 1912.

1. Communications du président.

a. *Prestations en nature*: La circulaire de la Direction de l'Instruction publique publiée dans la « Feuille officielle scolaire » du 1^{er} octobre 1912 rendra au corps enseignant de grands services dans sa lutte pour l'obtention de prestations en nature convenables. Il est décidé d'en faire imprimer 3000 exemplaires en allemand et 1000 exemplaires en français et de mettre ce matériel à la disposition des intéressés.